

März\_2023\_38

## **Gründe für eine Dienstbefreiung**

### **Mein Kind ist krank...; Ein Elternteil muss überraschend ins Krankenhaus...und keiner ist für sie da...**

Astrid Schels, Bezirksreferentin der ADB (BLLV Oberpfalz)

#### **Was tun in solchen Notfällen?**

Gemäß §10 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) und § 12 Lehrerdienstordnung (LDO) kann der Schulleiter/die Schulleiterin Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in bestimmten Fällen eine Dienstbefreiung gewähren. Dienstbefreiung heißt, dass der ausgefallene Dienst (Unterricht) nicht nachgeholt werden muss. Im Unterschied dazu die Freistellung vom Dienst, das bedeutet der Unterricht oder die Dienstaufgabe wurde verlegt und wird wieder hereingeholt oder nicht besoldet.

#### **Was tue ich, wenn mein Kind krank geworden ist?**

Die Beamtin/der Beamte informiert die Schulleitung. Bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr je Kind können von der Schulleitung eingeräumt werden. Erforderlich ist ein ärztliches Zeugnis, dass die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleibt und eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Dies gilt für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Arzt muss also neben der Erkrankung des Kindes auch die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beamten/der Beamtin zur vorläufigen Pflege bescheinigen.

Insgesamt besteht ein Anspruch auf Dienstbefreiung in jedem Kalenderjahr für jedes Kind für höchstens zehn Arbeitstage, für alleinerziehende Lehrkräfte gelten maximal 20 Arbeitstage.

#### **Was tue ich bei einer schweren Erkrankung eines Angehörigen?**

In solchen Fällen kann ein Tag Dienstbefreiung durch die Schulleitung gewährt werden. Der Angehörige muss dabei in demselben Haushalt wie die Beamtin/der Beamte leben und ein Arzt muss zusätzlich bescheinigen, dass die Anwesenheit der Beamtin/des Beamten zur vorläufigen Pflege notwendig ist.

Zu beachten ist hier genauso wie bei der Erkrankung eines Kindes, dass keine andere Person zur Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. Die Dienstbefreiung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

## **Weitere Gründe für eine Dienstbefreiung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis sind:**

- ein Arbeitstag bei Umzug aus dienstlichen Gründen;  
bei Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin;
- zwei Arbeitstage beim Tode des Ehegatten, des Lebenspartners/in, eines Kindes/Elternteils;
- bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr in sonstigen begründeten Fällen;
- bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr;  
aus Anlass ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der  
Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, im erforderlichen und  
nachgewiesenen Umfang;

Für weitere Dienstbefreiungen empfehle ich Ihnen das Merkblatt zu diesem Thema aus der Abteilung Dienstrecht und Besoldung auf der Homepage [www.bllv.de](http://www.bllv.de). Autor: Dietmar Schidleja

## **Wie sieht es mit Kurmaßnahmen aus?**

Sie müssen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden und es wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt. Wie lange und wie oft sie in Anspruch genommen werden können, regeln die Beihilfavorschriften. Diese Vorgaben gelten auch für Teilnahme einer Beamtin/eines Beamten an einer Kur ihres Kindes, sofern dieses unter acht Jahre alt ist, aus medizinischen Gründen die Begleitperson notwendig ist, keine andere Person zur Verfügung steht und keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt.

## **Zusammenstellung**

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

